



Übernahme der Funktion des externen, betrieblichen Datenschutzbeauftragten

© weseetheworld - Fotolia.com

Warum brauchen wir einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

Die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus § 4f Bundesdatenschutzgesetz, sobald mehr als 9 Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten umgehen, also zB. Microsoft Outlook nutzen. Auch die neue EU-Datenschutzgrundverordnung sieht in Art. 37 die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ab einer solchen Mitarbeiterzahl von 10 vor (Art. 37 IV iVm § 14 ABDSG-E). Bei Zuwiderhandlung droht ein Bußgeld bis zu € 10,0 Mio. oder 2% des weltweiten Jahresumsatzes (Art. 83 IV). Der Geschäftsführer einer GmbH (§ 43 GmbHG) oder Vorstand einer AG (§ 93 AktG) haften diesbezüglich mit ihrem Privatvermögen.

Gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Hohe Bußgelder

Persönliche Haftung von Geschäftsführern und Vorständen

Warum beauftragen wir nicht einfach einen unserer Mitarbeiter?

Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sind bereits heute für einen Nichtjuristen schwer überschaubar. Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung mit ihren 99 Artikeln gilt in 28 EU-Staaten und macht die Umsetzung nicht einfacher. Hinzu kommen zukünftig eine notwendige Beachtung von EU-Rechtsprechung und stetig aktualisierte Vorgaben der hiesigen Datenschutzbehörden. Bei Fehlern des betrieblichen Datenschutzbeauftragten haftet grundsätzlich das Unternehmen und nicht der Mitarbeiter (vorsätzliches Verhalten ausgenommen). Bei Beauftragung eines externen, betrieblichen Datenschutzbeauftragten haftet dagegen dieser in Höhe seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (bei SCHLUTIUS € 2,0 Mio.).

Schwer überschaubares Rechtsgebiet

Für Nichtjuristen wenig geeignet

Höhere Anforderungen durch neue EU-Datenschutzgrundverordnung

Welche Maßnahmen sind konkret umzusetzen?

Der Datenschutzbeauftragte prüft beispielsweise die einzelnen, elektronischen Geschäftsprozesse auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, erstellt Verfahrensdokumentationen, etabliert Meldeverfahren an Aufsichtsbehörde und Betroffene (etwa bei Datenpannen), übernimmt das Management von Betroffenenanfragen und die Schulung der Mitarbeiter. Der Datenschutzbeauftragte ist auch verantwortlich für die Kontrolle der Umsetzung notwendiger, technischer und organisatorischer Maßnahmen (wie IT-Sicherheit) und die Auswahl und Kontrolle externer IT-Dienstleister (Cloud-Computing).

Prüfung elektronischer Geschäftsprozesse

Erstellen und Aktualisieren von Dokumentation

Einführung und Betrieb von Meldeverfahren

Wie kann SCHLUTIUS Data Privacy unterstützen?

Wir übernehmen für unsere Kunden vollständig die Erstprüfung und laufende Kontrolle zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben, also bis April 2018 des Bundesdatenschutzgesetzes und ab Mai 2018 der EU-Datenschutzgrundverordnung mit ihrem deutschen Umsetzungsgesetz. Wir sind Beauftragter, Kontrolleur/Auditor sowie Berater in einem und sorgen dafür, dass das persönliche Haftungsrisiko als Geschäftsführer oder Vorstand für Datenschutzverstöße gering bleibt. Kommt es zu einem Audit durch die Aufsichtsbehörde, so geben wir die notwendigen Auskünfte und klären mit dem Behördenmitarbeiter die offenen Fragen. Die Geschäftsführung kann sich damit auf die wichtigen Aufgaben konzentrieren und überlässt die Einhaltung gesetzlicher Datenschutzvorgaben uns.

Erstprüfung und laufende Kontrolle

Maximale Reduzierung von Haftungsrisiken

Datenschutzberatung (keine Rechtsberatung)

Korrespondenz mit Aufsichtsbehörden

Welche Kosten entstehen?

Die entstehenden Kosten sind natürlich abhängig von der Größe des Unternehmens und dem Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei einem mittelständischen Unternehmen mit 50 Mitarbeitern und normaler IT-Nutzung sind häufig bereits 2-3 Mann-tage im Jahr ausreichend, um die datenschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Bei einem Mindest-Tagessatz von EUR 1.800,- netto und normaler IT-Nutzung (also kein Online-Business) ist damit die Übernahme des externen, betrieblichen Datenschutzbeauftragten schon ab einem Betrag von monatlich EUR 300,- netto möglich.

Beauftragung bei einem mittelständischen Unternehmen mit 50 Mitarbeitern und normaler IT-Nutzung bereits ab EUR 300,- monatlich möglich.

Wie gehen wir nun am besten vor?

Bei Interesse würden wir mit Ihnen nach Kontaktaufnahme (Telefon 040/334010, info@schluti-us-privacy.de) ein Erstgespräch führen und die wichtigsten Geschäftsprozesse aufnehmen, um den voraussichtlichen Prüfungsumfang zu ermitteln. Das Erstgespräch in unserer Kanzlei ist kostenlos, bei Durchführung in Ihrem Unternehmen entsteht eine einmalige Aufwandspauschale von EUR 200,- netto. Auf dieser Grundlage können wir Ihnen ein konkretes Angebot unterbreiten, welches Ihnen den Vertragsumfang und die entstehenden Kosten aufzeigt.

Kontaktaufnahme, kostenloses Erstgespräch (in unserer Kanzlei), anschließend Angebot

Warum SCHLUTIUS Data Privacy und nicht ein anderer Dienstleister?

Die SCHLUTIUS Data Privacy & Compliance GmbH ist zwar rechtlich selbständig, geht jedoch personell hervor aus dem Hamburger Standort von SKW Schwarz. [SKW Schwarz](#) ist eine der führenden, deutschen Anwaltssozialitäten für den Bereich des IT- und Datenschutzrechtes mit über 120 Rechtsanwälten, von den allein 30 ausschließlich im IT- und Datenschutzrecht tätig sind. Das weltweit führende Branchenmagazin [Legal 500](#) bestätigt: „SKW Schwarz Rechtsanwälte gilt bezüglich der Beratung im Datenschutzrecht als *‘exzellent auf allen Ebenen’*“. Die SCHLUTIUS-Geschäftsführer Dr. Volker Wodianka und Dr. Hans M. Wulf sind selbst Partner bei SKW Schwarz und Experten auf dem Gebiet des Datenschutzrechtes. Mit ihren Mitarbeitern sorgen sie bei den Kunden selbst bei komplizierten IT- und Datenschutz-Projekten für die effektive Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

SCHLUTIUS ist rechtlich selbständig, jedoch personell eng mit dem Hamburger Standort von SKW Schwarz verbunden, eine führende, deutsche Sozietät mit 5 Standorten und 120 Rechtsanwälten, hiervon allein 30 Anwälte mit Spezialisierung auf das IT- und Datenschutzrecht



Dr. Volker Wodianka
Geschäftsführer
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (CIPP/E, GDDcert.)

Ferdinandstraße 3
20095 Hamburg
T +49 (0)40 33 40 1-0
F +49 (0)40 33 40 1 -531
v.wodianka@schluti-us-privacy.de



Dr. Hans Markus Wulf
Geschäftsführer
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht

Ferdinandstraße 3
20095 Hamburg
T +49 (0)40 33 40 1-0
F +49 (0)40 33 40 1 -531
m.wulf@schluti-us-privacy.de